

# Jugendordnung

## Möhnsener Musikanten e.V.

---

### **§ 1 Grundsatz**

Die Jugendordnung regelt die Vorgänge und Aufgaben der Jugendabteilung der Möhnsener Musikanten e.V. Sie kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. geändert werden

### **§ 2 Mitgliedschaft im Jugendblasorchester**

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jungmusiker bis zum 18. Lebensjahr.

### **§ 3 Organe**

#### a) Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. gewählt (siehe § 5.2 der Satzung).

#### b) Jugend-Kassenwart

Jugend-Kassenwart/-in wird von der Mitgliederversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. gewählt (siehe § 5.2 der Satzung).

#### c) Mitgliederversammlung der Jugendabteilung

Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung findet einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung. Sie wird vom Jugendwart einberufen.

#### d) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung gewählt.

### **§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben**

Die laufenden Geschäfte werden vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand der Möhnsener Musikanten e.V. geführt.

### **§ 5 Unterstützende Funktionen**

Eine Unterstützung der Aufgaben des Jugendwarts kann durch weitere Funktionsämter, wie z.B. ein Jugendbetreuerteam erfolgen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Jugendordnung wurde auf der Gründerversammlung der Möhnsener Musikanten e.V. am 29.06.2012 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.